

## **Satzung des MCC-Schenkenhorst /Berlin e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der an 09.04.1987 gegründete Verein trägt den Namen MCC Schenkenhorst/Berlin e, V. in DMV.
- (2) Sitz und Gerichtstand ist Amtsgericht Potsdam.
  - Der Verein ist in das Vereinsregister in Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verein ist den Deutschen Motorsport Verband e. V. (DKV) angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist
  - a) der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen,
  - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports,
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen in Straßenverkehrswesen,
  - d) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
  - e) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf den Gebiet der Verkehrssicherheit und Erster Hilfe zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
  - f) die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Sicherungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung verwirklicht,

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es **darf keine** Person durch Ausgaben, die **dem** Zweck des Vereins **fremd sind** oder durch **unverhältnißmäßig** hohe Vergütungen **begünstigt** werden,

(8) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist **unstatthaft**,

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des MCC Schenkenhorst/Berlin e.V. können nur Mitglieder des DMV werden (siehe dessen Satzung).

(2) Die Mitgliedschaft können (unter Beachtung von 1) alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Anmeldung als Mitglied zum Verein hat unter Vorlage des DMV-Mitgliedsausweises zu erfolgen. Dabei müssen, falls erwünscht, alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind,

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller,

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages.

Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden,

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

(7) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels einfachen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.

(8) Eine Austritterklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 6 bestehen.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(10) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

(11) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht sehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(12) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied

- a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
- b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestellungen oder

sonst gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat,

c) wegen Trunkenheit an Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig verurteilt worden ist.

(13) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden; ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann innerhalb des Vereins gewählt werden.

Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen /Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

(2) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

(2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Fahrerlager- und Streckenordnung anzuerkennen und einzuhalten.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenamtschale**

(1) Personen die sich um den Motorsport, den Verein oder um den DMV besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## **§ 7 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verwaltungsrevisoren
- d) die Kommissionen

(2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurück-erstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand in Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern in Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

## **§ 8 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der, für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
- e) die Wahl der Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
- f) die Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 16,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der zu leistenden Arbeitsstunden,
- h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 8 (4),
- i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 9 (6) getroffen wurden.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig,

(4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Besitz des Vorstandes sein.

Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und

beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein des DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzungen zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

(5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

(6) Das Präsidium des DMV ist unter der Anschrift der DMV-Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Auf Anforderung ist dem DMV das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Vorstand für Finanzen
- 4) des Geschäftsführer

zusätzlich können drei weitere Vorstände gewählt werden:

- 5) Vorstand für Jugend und Sport
- 6) Vorstand für Anlagen und Technik
- 7) Vorstand für Mitgliederkoordination

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beläuft sich auf 3 Jahre.

(3) Erster und zweiter Vorsitzender, Vorstand für Finanzen sowie der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden

Vorstand, Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

(5)

1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung oder deren Ernennung,
6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es in Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

(5) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

(6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, - mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

(7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.

(8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Verein.



### **§ 10 Verwaltungsrevisoren**

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten, Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

### **§ 11 Kommissionen**

(1) Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

(2) Zur Förderung der Jugendarbeit kann in Verein eine Jugendgruppe gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung der Motorsportjugend im DMV richtet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und kann gemäß § 9 (1) Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 12 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

### **§ 13 Beiträge**

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen sowie Arbeitsstd. oder deren Ersatzzahlung, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die sich nach dem 30.

Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eines jeden Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag sowie die Aufnahmegebühr für das folgende Kalenderjahr entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

#### **§ 14 Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssten sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des Geschäftsführers. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 8 (1) h) und i), wo eine 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmenabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

#### **§ 15 Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist / Protokoll zu führen, aus denen die gefällten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

#### **§ 16 Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten

zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung; Die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

(4) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

### **§ 17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in § 6 sowie § 9 Abs. (1) und (3) geändert.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.**

Berlin, 23. September 2013

.....  
Michael Peter

.....  
Guido Russig